

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/8/29 95/05/0179

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.08.1995

Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82000 Bauordnung

L82009 Bauordnung Wien

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

22/01 Jurisdiktionsnorm

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;

BauO Wr §129 Abs2;

BauO Wr §129 Abs4;

BauRallg;

B-VG Art94;

JN §1;

Rechtssatz

Nach dem klaren Wortlaut des § 129 Abs 2 und § 129 Abs 4 Wr BauO ist Adressat eines Bauauftrages nur der Eigentümer (jeder Miteigentümer) des betreffenden Gebäudes oder der baulichen Anlage. Dem Bestandnehmer kommt in einem solchen Verfahren keine Parteistellung zu (Hinweis E 16.10.1990, 90/05/0060, 0093). Die Verantwortlichkeit des Eigentümers des Bauwerkes gegenüber der Behörde besteht unabhängig davon, ob er vom Zustand des Bauwerkes Kenntnis hatte oder nicht. Allfällige Rückgriffsrechte gegenüber Dritten sind bei Gericht geltendzumachen.

Schlagworte

Baurecht Baubefehl Polizeibefehl baupolizeilicher Auftrag Baurecht Mieter Bestandnehmer Gewerbebetrieb Baurecht
Grundeigentümer Rechtsnachfolger

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995050179.X01

Im RIS seit

08.08.2001

Zuletzt aktualisiert am

31.03.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at